

Inhalt:

- ◆ Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Vorderriß in der Gemeinde Lenggries (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lenggries vom 31.01.2014
- ◆ Sitzung des Kreistages am 19.02.2014, öffentliche Tagesordnung
- ◆ Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 26.02.2014, öffentliche Tagesordnung
- ◆ Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur am 26.02.2014, öffentliche Tagesordnung

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Vorderriß in der Gemeinde Lenggries (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lenggries vom 31.01.2014

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erläßt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. 1 St. 2585) geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 BGBl. S 1163) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. am 05. März 2010 (GVBl. S. 130) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lenggries wird in Vorderriß das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II),
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in der Gemeinde Lenggries und im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonengrenze eine Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen oder zu erweitern, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kiesgruben, Steinbrüche	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
1.3 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	zulässig	v e r b o t e n
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Absatz 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	v e r b o t e n

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	v e r b o t e n
3.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen *) - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	v e r b o t e n
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	v e r b o t e n

*) siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Impressum:

erausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, für klassifizierte Straßen - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke), zum Straßen-, Wege und Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n	
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen)	v e r b o t e n	
4.7 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	v e r b o t e n

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

5. bei baulichen Anlagen allgemein

5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mind. 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	v e r b o t e n
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete		v e r b o t e n
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)		v e r b o t e n
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	v e r b o t e n
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung *)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.4	v e r b o t e n

*) Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

Impressum:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den Vorschriften der Düngeverordnung	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Mineraldünger und Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	verboten
6.9 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

6.10 Rodungen und Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nicht zulässig, ausgenommen: Kahlschlag bei Kalamitäten oder, im Rahmen der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung, wenn die Fläche 3.500 m ² nicht übersteigt und sämtliche Maßnahmen bodenschonend durchgeführt werden
6.11 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n

- (2) Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten und den Beschränkungen des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 kann nach § 52 Abs. 4, §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten sein.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft. Gleichzeitig wird die frühere Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1978 mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Bad Tölz, den 31.01.2014

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Anlage 1: Lageplan M = 1 : 5.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3,5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Anlagenverordnung

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 und 6.8,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.9):

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung und Kahlschlag, oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besizersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

25. Sitzung des Kreistages

am Mittwoch den **19.02.2014** um **15:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Beteiligung Sachaufwandsträgerschaft Landwirtschaftsschule Holzkirchen (Grünes Zentrum);
Abschluss einer Zweckvereinbarung
- 2 Anpassungen der Richtlinien des Landkreises für die Vollzeit- und Bereitschaftspflege nach dem SGB VIII;
Neue Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages
- 3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014
- 3.1 Eigenbetrieb "Klinikanlage des Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen";
Wirtschaftsplan 2014 mit Finanzplan 2015 - 2017 für Sondervermögen Wohnanlage der Kreisklinik
- 3.2 Eigenbetrieb "Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen";
Wirtschaftsplan 2014 mit Finanzplan 2015 - 2017 für Sondervermögen Klinikanlage
- 3.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2014
- 4 Sachstandsbericht zum Kreispflegeheim Lenggries
- 5 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

29. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

am Mittwoch den **26.02.2014** um **14:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regionalbericht zum Bildungsbericht Bayern 2012
- 2 Franz-Marc-Schule Geretsried – Sanierungsarbeiten (Fassade, Fenster, Teppich, Maler)
- 3 Schulzentrum Bad Tölz – Errichtung/Neubau einer Turnhalle
- 4 Förderzentrum und Realschule Bad Tölz – Neue Schließzeitenregelung für das Hallenbad
- 5 FOS/BOS Bad Tölz – Zweig „Gestalten“
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

18. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur

am Mittwoch den **26.02.2014** um **14:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

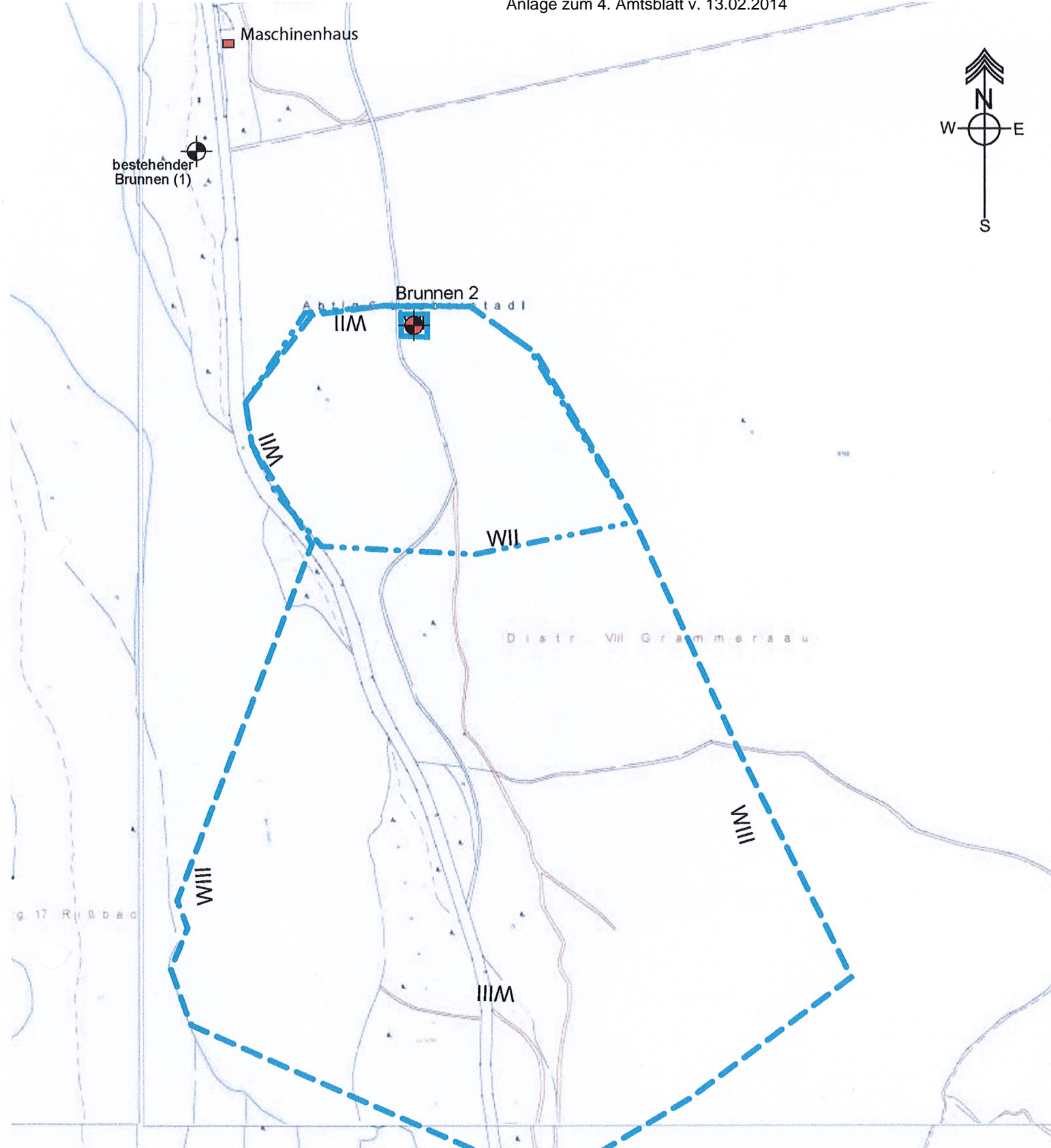
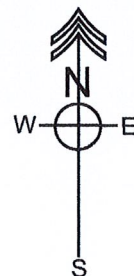
Tagesordnung:

- 1 Regionalbericht zum Bildungsbericht Bayern 2012
- 2 Franz-Marc-Schule Geretsried – Sanierungsarbeiten (Fassade, Fenster, Teppich, Maler)
- 3 Schulzentrum Bad Tölz – Errichtung/Neubau einer Turnhalle
- 4 Förderzentrum und Realschule Bad Tölz – Neue Schließzeitenregelung für das Hallenbad
- 5 FOS/BOS Bad Tölz – Zweig „Gestalten“
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen



Schutzgebietskarte M = 1 : 5.000
 zur Verordnung
 des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen
 über das

**Wasserschutzgebiet
 Vorderriß**

Bad Tölz, den 31.01.2014



Josef Niedermaier, Landrat



Projekt: Neufestsetzung eines TwSchutzgebietes für den Brunnen 2, Ortsteil Vorderriß Gemeinde Lenggries	
Bezeichnung: Schutzgebiet Brunnen 2 Vorderriß	Maßstab: 1 : 5.000
Träger der Wassergewinnungsanlage: Gemeinde Lenggries Rathausplatz 1 83661 Lenggries	
Wolfgangstraße 19 81667 MÜNCHEN 